

Ursula Nonnemacher

Redemanuskript zur Novellierung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) (DS 5/845), 7.5.2010

- Es gilt das gesprochene Wort !

Das „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg“, vereinfacht auch PsychKG genannt, sieht in den §§ 33 und 49 Besuchskommissionen vor. Ursprünglich sollten diese Besuchskommissionen – einberufen vom Gesundheitsminister in Einvernehmen mit Innen- und Justizminister für die Dauer für 5 Jahre – überprüfen, ob die mit einer gerichtlich angeordneten Unterbringung verbundenen Aufgaben eines Krankenhauses respektive Maßregelvollzugs erfüllt und die Rechte der so untergebrachten Personen gewahrt sind. In der letzten Novelle vom 5. Mai 2009 wurden die Aufgaben der Besuchskommissionen wesentlich erweitert und ihnen umfangreiche Kontrollbefugnisse zugestanden. So sollen sie sich jetzt auch um zivilrechtliche Unterbringungen in Heimen und Krankenhäuser, um die Überprüfung der Behandlungsbedingungen aller psychiatrischen Patienten, also auch der nicht untergebrachten, und um die Einhaltung der Anforderungen der Psychiatrie-Personalverordnung („PsychPV“) kümmern.

Diese Kontrollbefugnis, ob die Personalausstattung der Krankenhäuser und die Stellenpläne den Anforderungen der PsychPV genügen, stellte bei der Novelle im letzten Jahr einen erheblichen Paradigmenwechsel dar.

Diese Ausweitungen der Rechte der Besuchskommissionen im Sinne der betroffenen Patienten ist auf jeden Fall begrüßenswert. Es waren damit aber erhebliche Konflikte vorprogrammiert. Stellt schon die Überprüfung der Behandlungsbedingungen aller psychiatrischen Patienten eine immense Aufgabe für eine meist einmal jährlich agierenden Kommissionen dar, so gerät sie durch die Überprüfung der Vorgaben der PsychPV in die ökonomische Schusslinie zwischen Klinikbetreibern, Kostenträgern und den berechtigten Patienteninteressen.

Die angeführte Auffassung der Landeskrankenhausesgesellschaft, die Tätigkeit der Kommission erstreckte sich entgegen des Wortlautes des Gesetzes nur auf die

gerichtlich untergebrachten Personen, zeigt die Konfliktlinie auf. Dass die Zusammenarbeit der Besuchskommissionen und der Kliniken im vergangenen Jahr manchmal zu wünschen übrig ließ, erscheint nahe liegend.

Die vorliegende Novelle versucht diese Konflikte juristisch zu lösen. Um den Widerstand der Klinikbetreiber gegen Überprüfung ihrer sächlichen und personellen Ausstattung auszuhebeln, wird der § 33 zu den Besuchskommissionen aus dem Abschnitt 3 der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gestrichen und modifiziert in den Abschnitt 1 „Allgemeines“ integriert. Zusätzlich werden die Prüfungskompetenzen der Besuchskommissionen präzisiert und ausdrücklich auch auf die Dienstpläne der Stationen ausgeweitet.

Der Gesetzentwurf versucht die dem Wortlaut nach schon bestehende Zuständigkeit der Besuchskommissionen für alle Psychatriepatienten noch klarer herauszuarbeiten. Zusätzlich werden ihre Aufgaben konkretisiert. Das mag einige bestehende Konflikte abschwächen. Bestehen bleibt u.a. das Problem, dass die Kommissionen mit einer sehr großen Fülle von Aufgaben belastet werden. Diese berühren partiell auch die Frage der Fachaufsicht und sind von ehrenamtlich Tätigen nicht ohne Weiteres zu leisten. Diese Unschärfen zwischen der Zuständigkeit der Fachaufsicht – dem Ministerium und dem LASV - und der Besuchskommissionen bedarf näherer Klärung.

Außerdem denken wir, dass die ehrenamtlichen Kommissionen damit überfordert werden, kontroverse Diskussionen mit den Geschäftsführern von Krankenhäusern über Sachmittel- und Personalausstattung auszufechten.

Unsere Fraktion hat höchste Sympathie für eine gute Personalausstattung psychiatrischer Einrichtungen und für die Umsetzung der PsychPV. Wir unterstellen auch den Koalitionsfraktionen die besten Absichten bei der Vorlage der Novelle. Trotzdem gibt es noch einige offene Fragen. Wir halten es für begrüßenswert, dass die Kommissionen sich auch zur Personalausstattung äußern, sie können aber nicht für Fragen der Krankenhausfinanzierung herangezogen werden. Ein Problem stellt auch dar, dass unangemeldete Besuchskommissionen nicht vorab die Einwilligung von BetreuerInnen zur Akteneinsicht einholen können.

Deshalb unterstützen wir die Überweisung der Vorlage in den Fachausschuss zur weiteren Diskussion.